

Karl VII., Heiliges Römisches Reich, Kaiser Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnades Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg ... Als
Kayserlicher Commissarius Es wird die angeschlossene Resolutio Cæsarea vom
21. Maya a.c. mit mehrem zu erkennen geben/ was/ wegen des Doctoris und
Superintendenten Stieber, Uns von neuen committiret worden ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1744?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862170109>

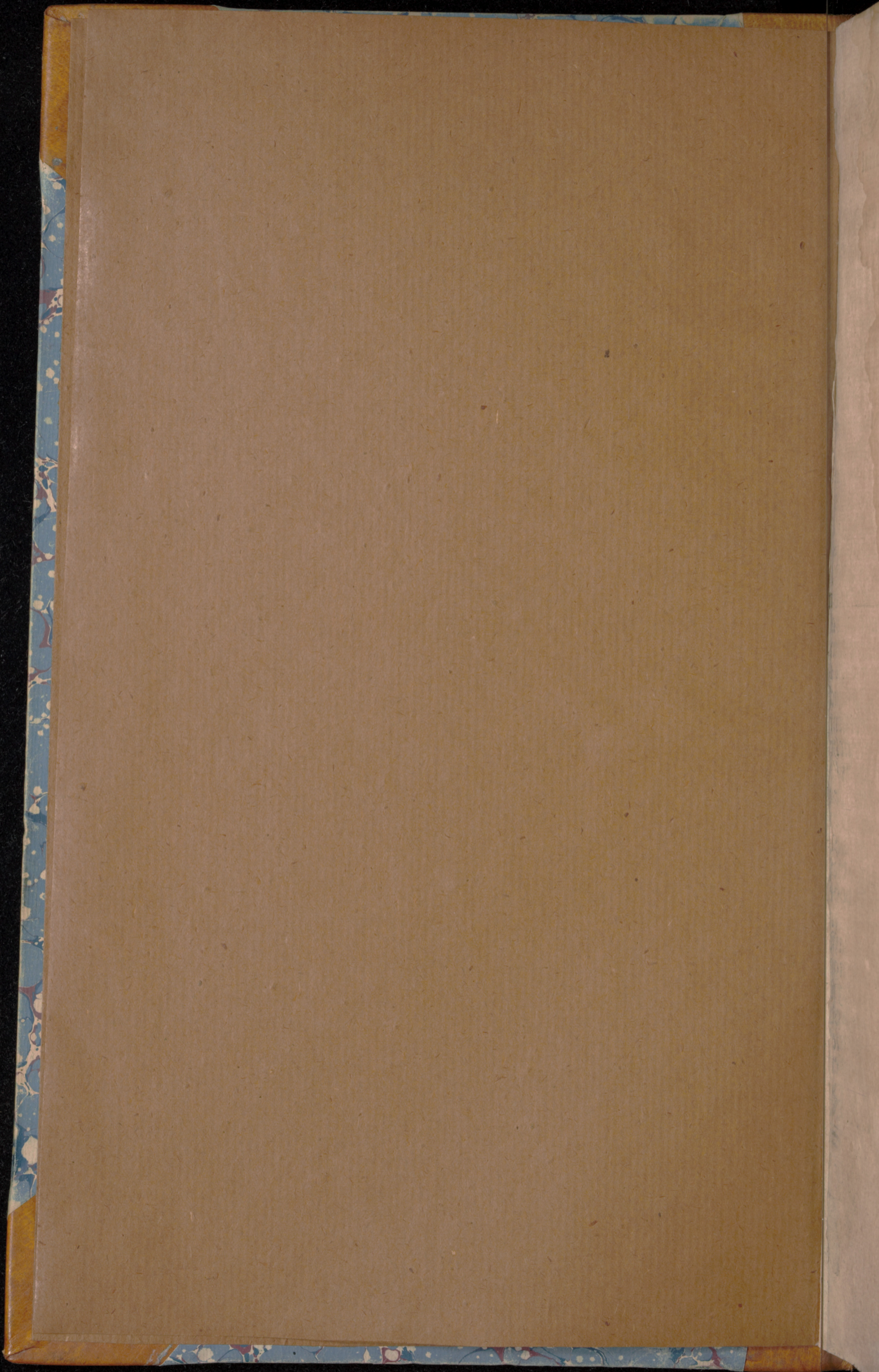
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ⁶(1-184)





Patent an den Herrn Landgraven Job Christophen Träglin
wegen J. Stiebern unterm 26^{ten} Aug: 1744.

N^o:

128.

VON **UNSERER** Gnaden

Christian Ludewig

Herzog zu Mecklenburg Fürst zu Wenden Schwerin und Rakeburg auch Graff zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr.

Als Kaiserlicher COMMISSARIUS



S wird die angeschlossene Resolutio Cæsareæ vom 21. May a. c. mit mehrem zu erkennen geben/ was/ wegen des Doctoris und Superintendenten Stieber, Uns von neuen committiret worden. Wann Wir Uns nun bey Führung der Kaiserl. Commission gemüßiget sehen/ diesem allerhöchsten Befehl nachzuleben; So wird *dem Herrn Landgraven N. N.*

nicht allein von erwehnter Kaiserlichen Resolution ein Exemplar zu seiner Nachricht hiedurch communiciret/ sondern Derselbe auch in besonders bey der in besagter Resolution befindlichen Straffe andertweitig angewiesen/ den Doctor Stieber als seinen vorgesezten Superintendenten zu erkennen/ und ihn allein in seinen
Amts-

Amts-Geschäften/ als einen rechtschaffenen Prediger
gebühret/ schuldige Folge/ mithin auch/ bey denen von
Ihm zu verrichtenden Examinibus, Ordinationibus,
und Installationibus, deren ohne zuziehung eines Su-
perintendenten zu denen Patronat-Pfarrren erwehl-
ten Candidaten, die gewöhnliche Assistance zu leisten
Wornach Er sich zu achten. Schwerin den 26. Aug.
1744.

Christian Sudewig

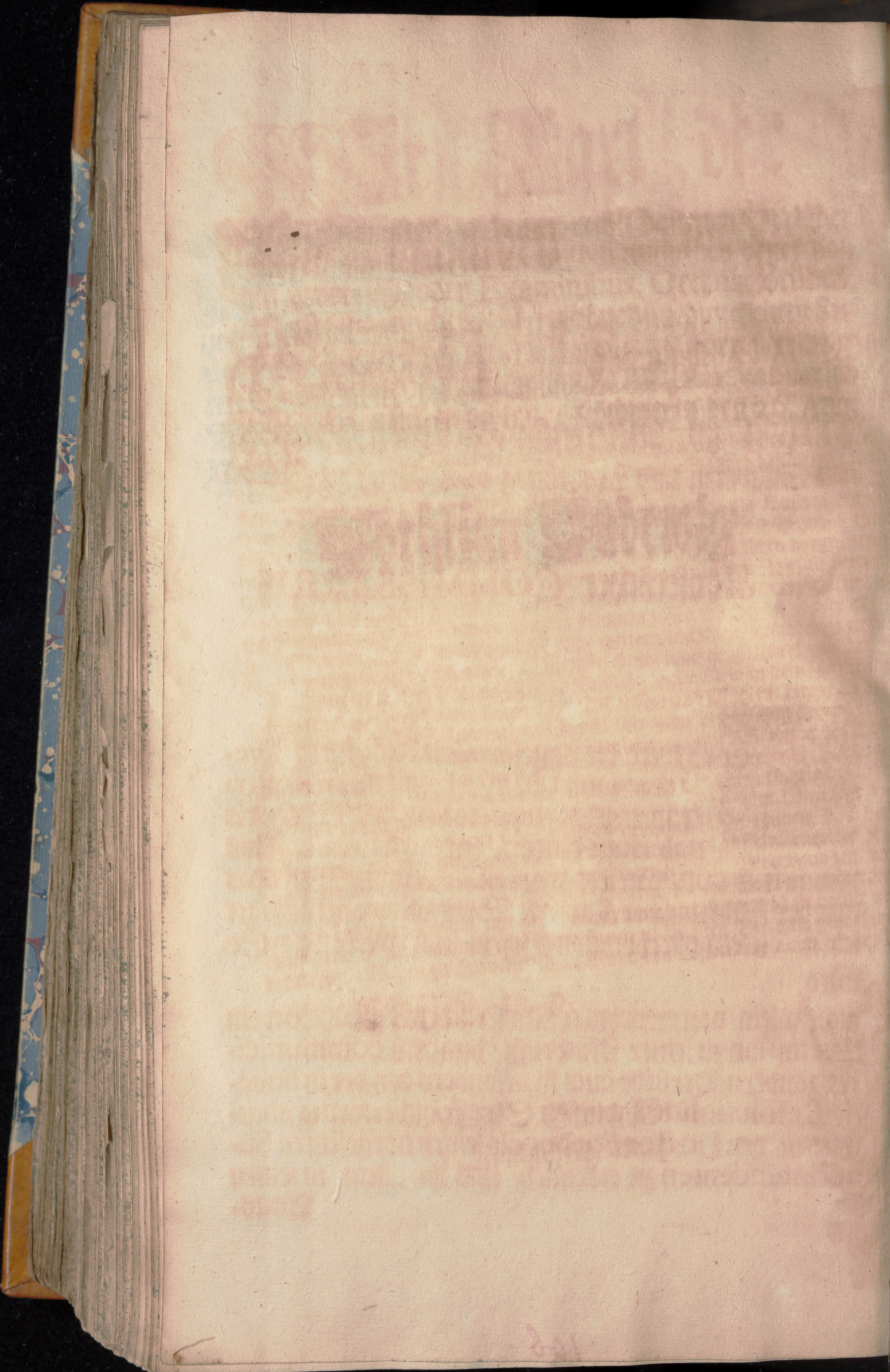


Es wird die angeführte Resolution
lat. tom. 2. May. c. mit mehrerem
kann gegeben werden wegen der Doctoris
und Superintendenten Stieber. Und
von neuen communicirt worden. Wann die
in der Führung der Rostock. Commission gemüßigt
sein. Die in der Rostock. Commission
nicht allein von erwehnter Rostock. Resolution ein
Exemplar zu seiner Nachricht hiernach communici-
ret. sondern Derselbe auch in demselben der in be-
tr. Resolution bestimmeten Straffe anantwortlich an-
zuhalten. Dem Doctor Stieber als einem vorgesehnen Su-
perintendenten zu erkennen und ihm allein in seinen
Amts-

iger
von
bus,
Su-
tbl-
liffen
Aug.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through. Some faint words like "COMMISSARIUS" are visible.

Handwritten text on the left edge of the page, mostly illegible.



Der Herr
Benedict
im Jahre

Handwritten text, likely a letter or official document, containing several paragraphs of text in a historical script.

1682. m. p.

V. d. H. v. d. H. v. d. H.

steil in Kaiser D. Stibers und Befugung des Electoral Kayser.

Wir Carl der Siebende von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser zu allen Seiten Mehrer des Reichs/ u. u.

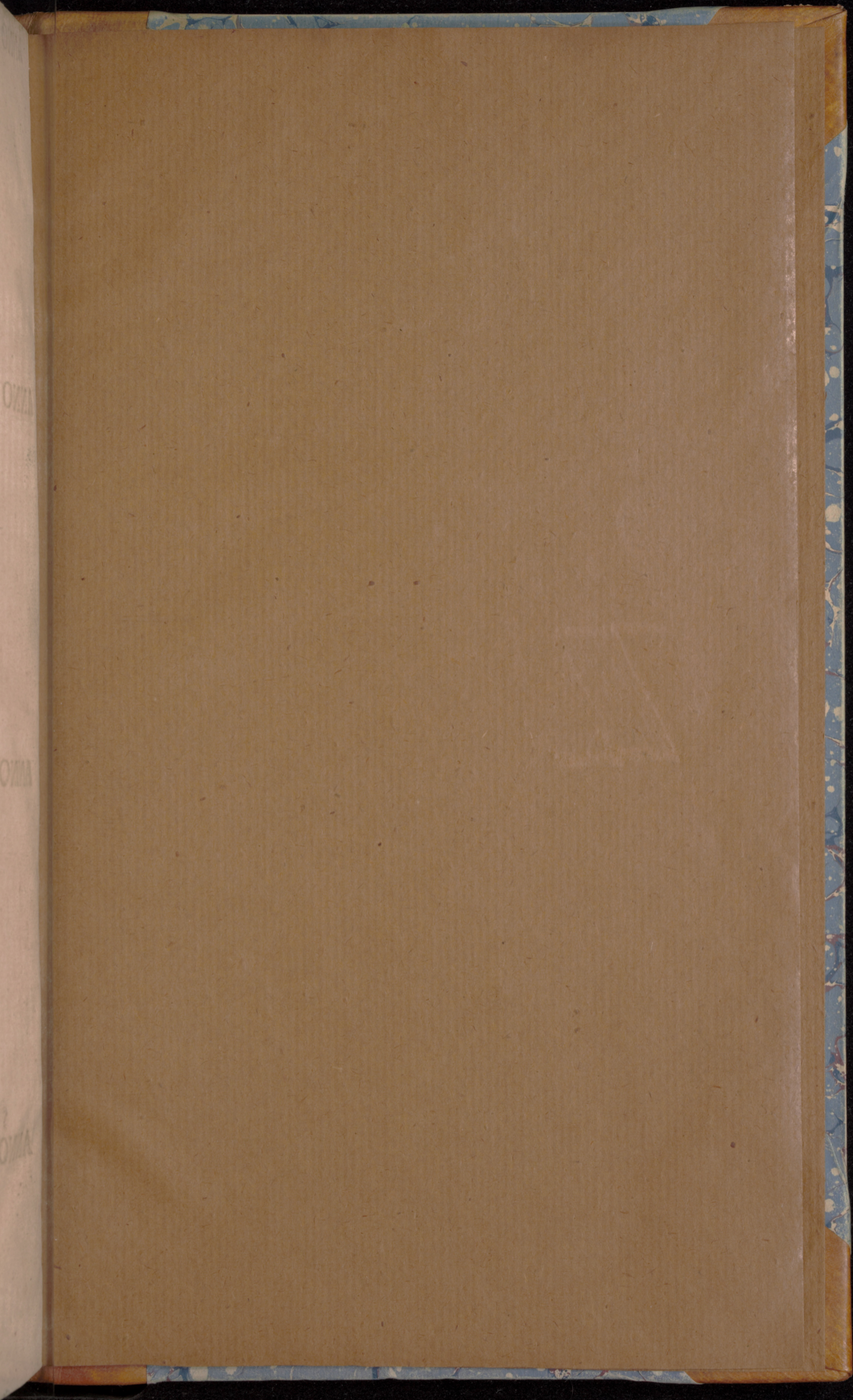
Schgebohrner lieber Oheim und Fürst! Wir haben aus Dr. Ebd. geborsambst erstatteten; und sub præsentatis 19. Febr. und 20. May anni præter: übergebenen Commissariischen Berichten, das Kirchen Wesen und Besetzung derer Patronat-Pfarrren in dem Mecklenburgischen betreffend, nicht sondern befreundten ersehen, welcher gestalten des Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg Ebd. den Gültrowischen Superintendenten Zander auch noch zum Superintendenten und Consistorial-Rath in Rostock bestellet, mithin dadurch den von Ihm selbst alda zur Superintendentur und Consistorio rechtmäßig beruffenen und bereits beeydigten, auch schon von Unserm nächsten Herrn Vorfahrer am Reich, weyland Kayserl. Majestät und Ebd. glorwürdigsten Gedächtniß, als Consistorial-Rath bestätigter Doct. Stieber, zum höchst empfindlichen Nachtheil und fast gänzlich zerrüttung des Kirchen Wesens, ausser aller Activität gesetzt haben. Gleichwie nun solch dadurch beschriebenes unstatthafftes Verfahren von Uns, auf keinerley weiß geduldet werden, also wollen Wir solches hiemit cassiren, und anbey Dr. Ebd. als Unserm Kayserl. Commissario in dem Mecklenburgischen gnädigst aufgegeben haben, erwehnten Doct. Stieber wiederum so wohl in die Superintendentur, als in dessen Sitz und Stimme im Consistorio zu restituiren, des Endes nachmahls dem im Rostockischen District stehenden Predigern anzubefehlen, daß sie hinführo denselben, als ihren vorgesetzten Superintendentenerkennen, und ihm allein in seinen Amts-Geschäften, als rechtschaffenen ober andern Fürstl. Delegati zu denen Patronat-Pfarrren erwehltten Candidaten die gewöhnliche Assistentz leisten, mit der verwarnung, daß gegen den ersten, der sich hierunter einer Renitentz zu schulden kommen lassen würde, die Sperrung im Lande auf das neue in Ordnung mit Bestand gebracht werden möge: Als wozu Dr. Ebd. solchenfalls ohne weiter Rückfrage, das nöthige zu veranstellen haben. Damit aber dem bishero durch die Widersetzlichkeit der Superintendenten und Prediger eingerisenen Unwesen desto sicherer gesteuert und der Gottes-Dienst im Lande auf das neue in Ordnung mit Bestand gebracht werden möge: So befehlen Wir Dr. Ebd. als Unserm Kayserl. Commissario in dem Mecklenburgischen hiedurch gnädigst, daß sie eins weils, und bis zum beßern Begriff derer wieder spensigen Superintendenten, so wohl die zu Gressow und Mühlen-Eixen, als bey andern Patronat-Pfarrren von Ritter und Landschafft ohne zuziehung eines Superintendenten oder andern Fürstl. Delegati, gleichwohl aber ganz rechtmäßig bereits erwehlt und darauf vocirte, als auch die solcher gestalt künfftighin zu erwehlende und vocirende, durch den Doctorem und Superintendenten Stieber, mit Assistentz des Hoff-Predigers Menckels und Schell-Prediger Richters zu Schwerin (deren der erstere bey Verlust seiner Monatsh. 50. Rthlr. aus der Cammer, beyde letztere aber bey unaussprechlicher Sperrung ihrer Einkünfte, sich dessen nicht zu entziehen haben) nach Mecklenb. Landes-Gebrauch gehörig examiniren, und wenn sie von ihnen tüchtig befunden worden, ordiniren, auch die also examinierte und ordinirte Pfarrer, der hergebrachten Landes-Gewohnheit gemäß installiren lassen, sofort, wie es bey sämtlichen jetzt vacirenden Patronat-Pfarrren der Ritter und Landschafft geschehen, an uns forderambst einberichten sollen. Da übrigens Wir gnädigst gethehen lassen können, daß dem Superintendenten Stieber wegen seines, denen höchsten Kayserl. Verordnungen geleisteten Behorsams, die monatsh. ausgewoffenen 50. Rthlr. bis auf Unser weiter Kayserl. Verordnung continuiret, dahingegen der Gültrowische Oeconomus zu Bezahlung des dem Superintendenten Zander, zu eludierung derer Kayserl. Verordnungen von der Rostockischen Superintendentur pränumerirten Salarii ex propriis angehalten werde. Schließlich haben Dr. Ebd. der Ritter und Landschafft zu Erstattung ihres unterthänigsten Gutachtens wegen des einzurichtenden Consistorii annoch einen kurzen und endlichen Termin, mit der Verwarnung anzusehen, daß sie damit nach dessen Ablauf weiter nicht admittiret werden solle, und dieses sodann nebst dero eigenen Gutachten an Uns baldmöglichst mittelst unterthänigsten Berichts, gehorsambst einzusenden. Und Wir verbleiben Dr. Ebd. mit Kayserl. Gnaden und allen Guten wohl beygethan. Geben zu Franckfurth an Mayn den 21sten May Anno. 1744. Unserer Reiche des Römisch und Böheimischen im dritten.

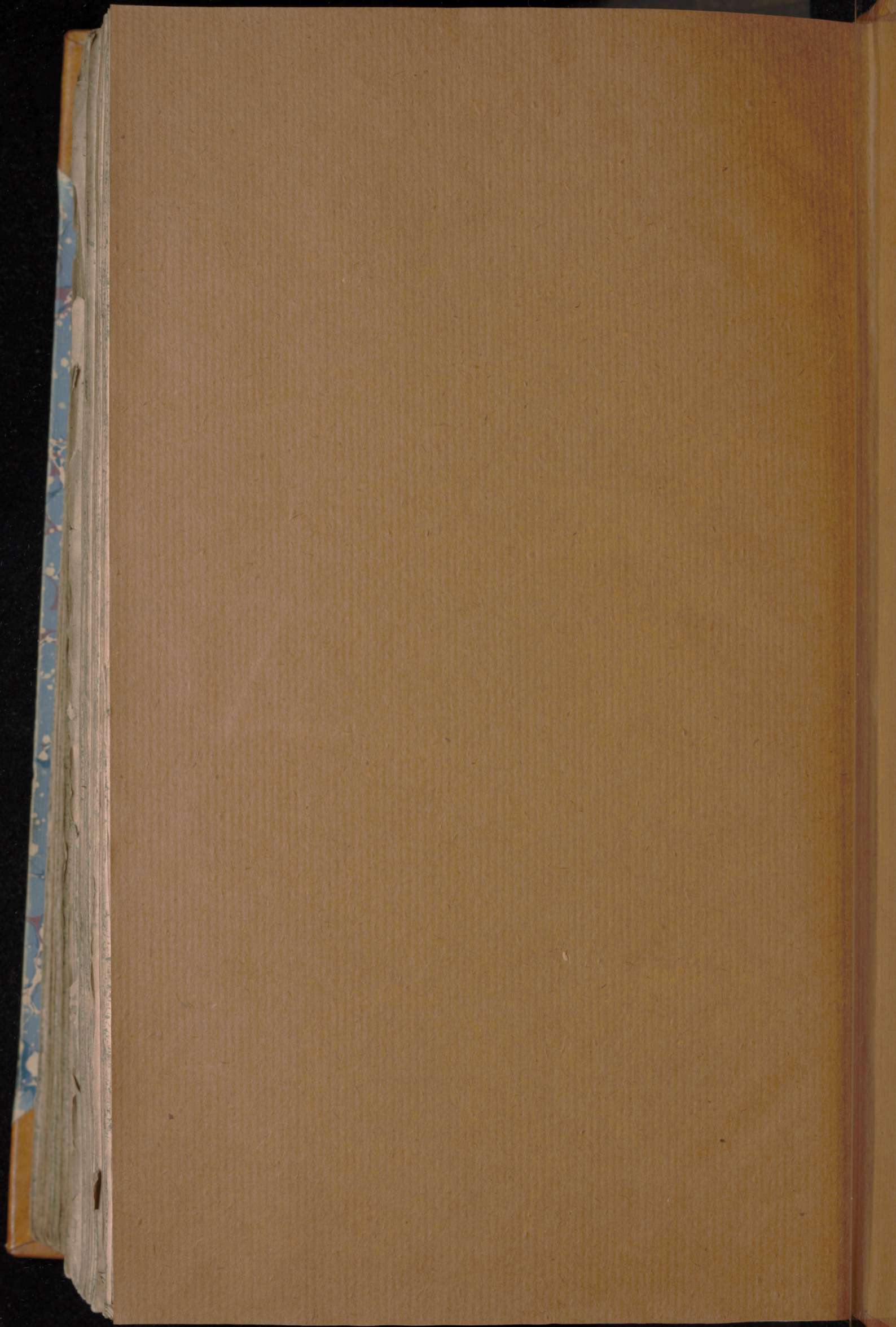
CARE. m. p.

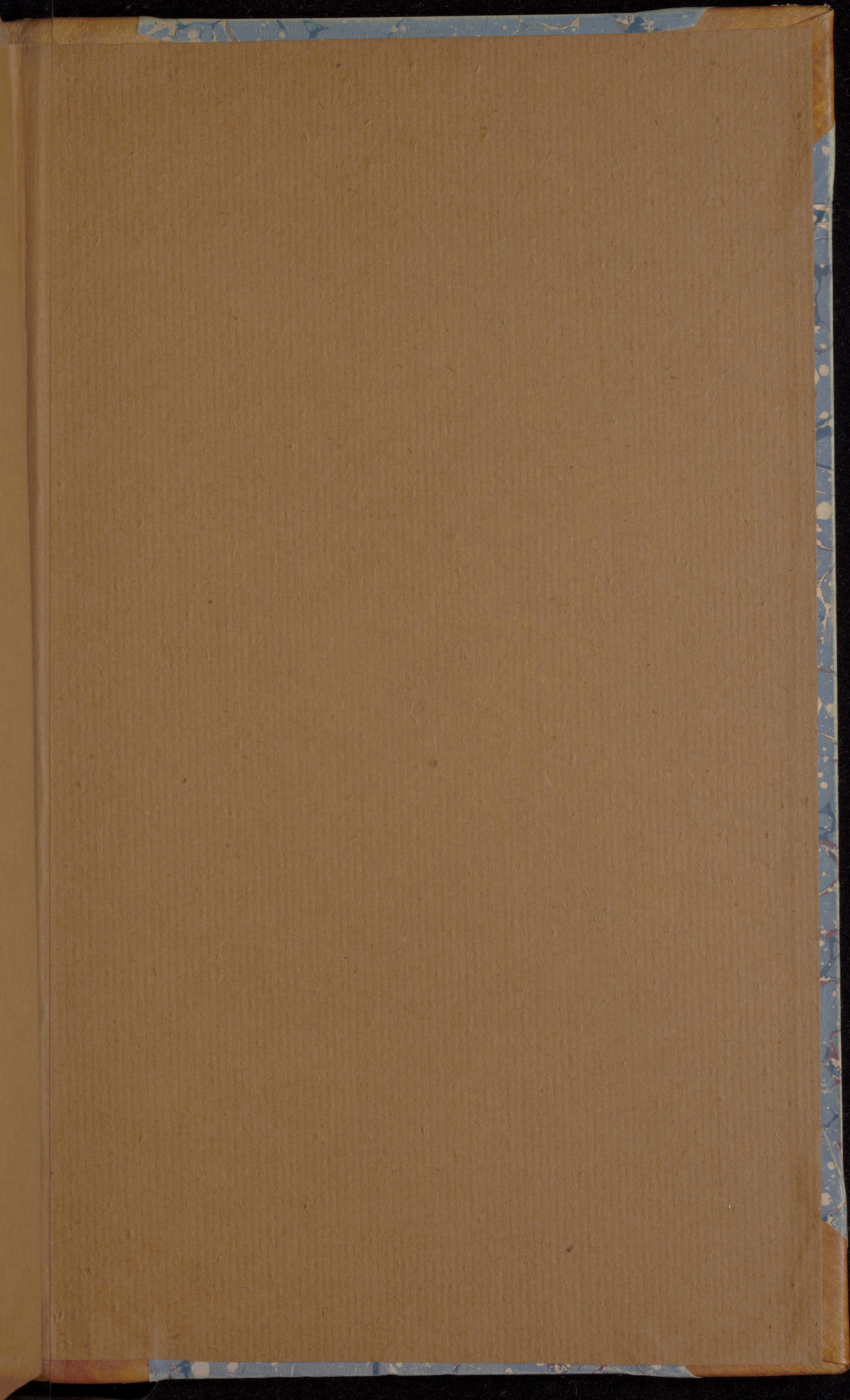
Vt. Job. Georg Graf
v. Königsfeld. m. p.

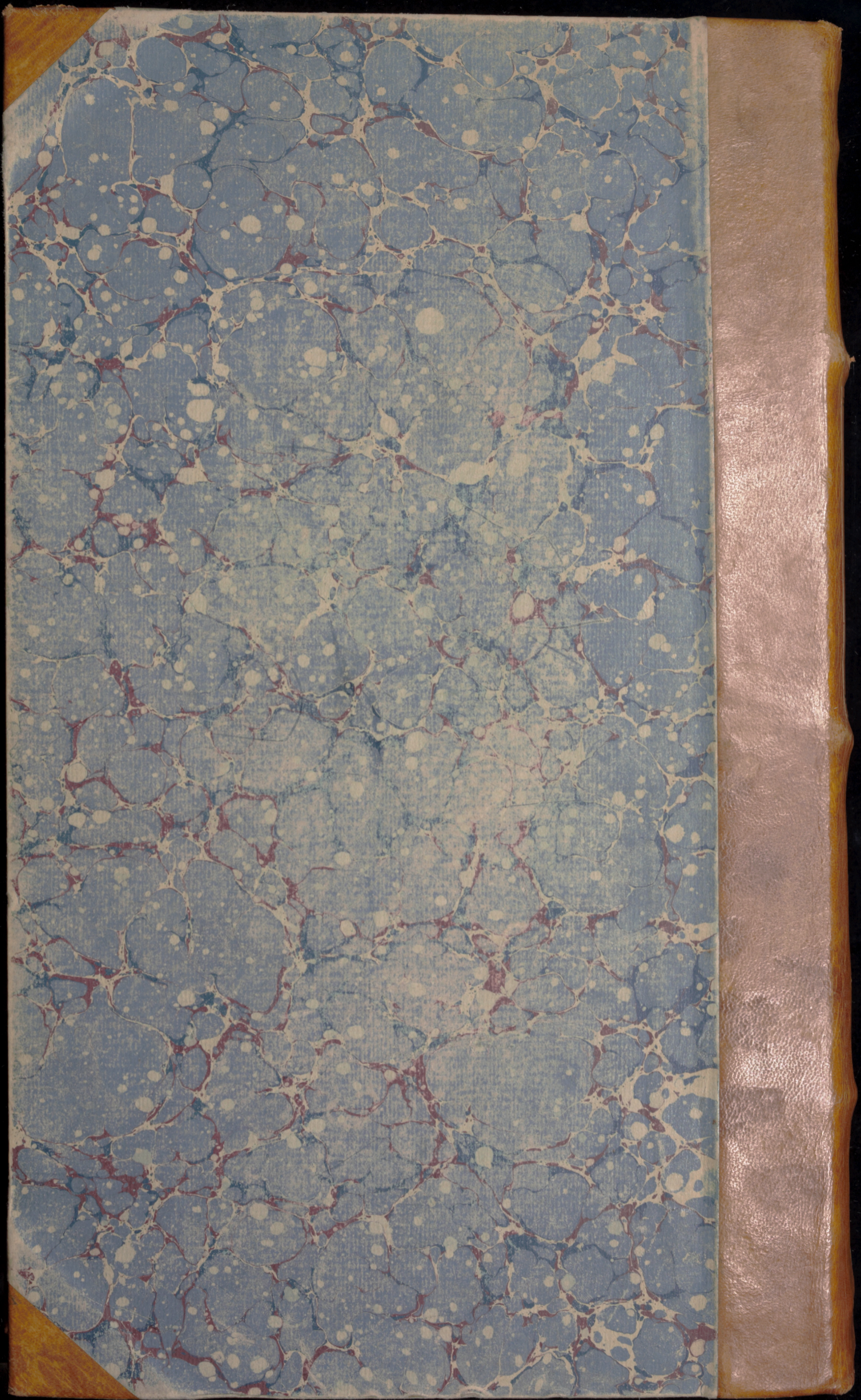


Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.
Matthias Wilhelm Haan. m. p.









M. Posten in Rüstrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dasso /
Rakeburg / Trit-

Sonntags und Donnerstags
Mittags umb 11. Uhr.

Berlin / nach gantz
Grossen / Grünberg /

Abends und auch Mitt-
Wochs umb 6. Uhr.
Dingstags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Stadt / Grabow / Len-

Dingstags und Sonnabends
Abends umb 6. Uhr.

ienburg / Bergedorff /
ich.

Montags Abends umb 6. Uhr.

Sontags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Dingstags Abends umb 6. Uhr

abrandenburg / von da
Stettin.

Montags Nach-Mittags
umb 3. Uhr / und Don-
nerstags Nachts umb
12. Uhr.

Damgarten / Strahl-
Demmin / Greifsm-
hlen und Muscow auch

Montags und Donnerstags
Abends umb 6. Uhr.

